

Gesundheit und Dritte Welt e.V.

August-Bebel-Str. 62, D-33602 Bielefeld, Federal Republic of Germany
Tel. +49 (521)-60550 • Fax -63789 • e-mail info@bukopharma.de

Satzung

§ 1 Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen „Gesundheit und Dritte Welt e.V.“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Bielefeld.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Zweck des Vereins ist:
 - das Eintreten für die fundamentalen Menschenrechte, insbesondere für das Recht auf ein höchstmögliches Maß an Gesundheit, das die Weltgesundheitsorganisation als „Zustand des physischen, psychischen und sozialen Wohlbefindens“ definiert;
 - die Förderung der internationalen Gesinnung und der Völkerverständigung;
 - die Verbesserung der Gesundheitssituation durch medizinische Hilfeleistung und humanitäre Hilfe;
 - die Unterstützung von Forschungsvorhaben, die die Verbesserung der Gesundheitssituation zum Ziel haben;
 - Aufklärungsarbeit über die gesundheitspolitische Situation in der Dritten Welt und bei uns zu leisten.
2. Der Verein verfolgt unmittelbar und ausschließlich gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne der §§ 52 ff. der Abgabenordnung von 1977.
Etwaige Gewinne dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
Mitglieder erhalten keine Anteile am Gewinn und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins haben sie keinerlei Anspruch auf das Vereinsvermögen.
Es darf keine Person durch Verwaltungsaufgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Der Verein hat ordentliche Mitglieder und fördernde Mitglieder ohne Stimmrecht.
2. Ordentliche Mitglieder können natürliche Personen werden, die zur Mitarbeit an den Gesamtbelangen des Vereins bereit sind.
3. Fördernde Mitglieder können juristische und natürliche Personen werden, die die Vereinsinteressen ideell und materiell unterstützen.
4. Der Antrag auf Aufnahme als ordentliches Mitglied ist schriftlich an den Vorstand des Vereins zu richten. Über die Aufnahme entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.
5. Für die Aufnahme von Fördermitgliedern genügt bei natürlichen Personen eine schriftliche Beitrittserklärung an die Geschäftsführung, bei juristischen Personen entscheidet der Vorstand.
6. Die Mitgliedschaft ordentlicher Mitglieder endet
 - durch schriftliche Austrittserklärung; die Kündigungsfrist beträgt ein Jahr;
 - durch Beschluß der Mitgliederversammlung mit zwei Drittel der abgegebenen Stimmen, wenn das Mitglied den Vereinszweck nicht mehr mitträgt;
 - durch den Tod des Mitglieds.
7. Die Mitgliedschaft fördernder Mitglieder endet durch schriftliche Mitteilung an die Geschäftsführung mit Ablauf des Kalenderjahres, durch Nichtzahlung des Beitrags oder auf Beschluß der Mitgliederversammlung, wenn das Mitglied den Vereinszweck nicht mehr mitträgt.
8. Ein ordentliches Mitglied kann sich durch eine Person seines Vertrauens auf der Mitgliederversammlung vertreten lassen. Die Vertretung bedarf einer schriftlichen Vollmacht des durch ihn vertretenen Mitglieds.

§ 4 Mitgliedsbeitrag

Die Höhe des Mitgliedsbeitrags wird von der Mitgliederversammlung beschlossen.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 6 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung besteht aus den ordentlichen Mitgliedern.
2. Der Vorstand muß mindestens einmal im Jahr eine Mitgliederversammlung einberufen.
3. Der Vorstand muß eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder mindestens ein Viertel der ordentlichen Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.
4. Die Einladung muß mindestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich mit einer vorläufigen Tagesordnung unter Angabe von Ort und Zeit an die ordentlichen Mitglieder erfolgen.
5. Die Mitgliederversammlung faßt ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der erschienenen ordentlichen Mitglieder, soweit es in dieser Satzung nicht anders geregelt ist.
6. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit drei Viertel Mehrheit über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins.
7. Die Mitgliederversammlung wählt einen Versammlungsleiter und einen Protokollführer. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter und einem Vorstandsmitglied zu unterschreiben ist. Jedes ordentliche Mitglied erhält ein Protokoll.

§ 7 Vorstand

1. Der Vorstand verfolgt die Zwecke des Vereins im Rahmen der Arbeitsrichtlinien der Mitgliederversammlung. Er führt die laufenden Geschäfte des Vereins, sorgt für die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und erstattet der Mitgliederversammlung regelmäßig Bericht.
2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung mit absoluter Mehrheit gewählt. Kommt diese Mehrheit im ersten Wahlgang nicht zustande, so reicht im zweiten Wahlgang die einfache Mehrheit.
3. Der Vorstand besteht aus drei Personen. Seine Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Vorstandsmitglieder können auf jeder Mitgliederversammlung mit zwei Drittel Mehrheit abgewählt werden.
4. Jedes Vorstandsmitglied ist alleine zur Vertretung des Vereins berechtigt.
5. Vorstandssitzungen können von jedem Vorstandsmitglied einberufen werden.
6. Beschlüsse auf Vorstandssitzungen werden mit einfacher Mehrheit gefaßt.
7. Beschlüsse sind auch ohne Vorstandssitzung gültig, wenn alle Beteiligten dem Beschluß schriftlich zustimmen.
8. Der Vorstand kann zur Entlastung einen oder mehrere hauptamtliche Geschäftsführer oder Geschäftsführerinnen bestellen.

§ 8 Auflösung

Bei Auflösung des Vereins fließen die Vermögensmassen des Vereins an die gemeinnützige „medico international e.V.“, Obermainanlage 7, 60314 Frankfurt a.M. 1.

Bielefeld, den 24.9.1981, 10.11.1981, 14.11.1992 und 28.11.1998